OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702914/11/VG

Datum:
Linz, 12. Dezember 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Gubesch über die Beschwerde des A__, vertreten durch Mag. B__, Rechtsanwalt in C__, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 17. Juni 2024, GZ: 0016891/2022 AS/VS, wegen Übertretung des COVID-19-Maßnahmengesetzes iVm der 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die Verpflichtung zur Leistung von Verfahrenskostenbeiträgen entfällt.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

Mit dem in Beschwerde gezogenen Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 17. Juni 2024 wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) eine Übertretung des COVID-19-Maßnahmengesetzes iVm der 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung angelastet. Konkret wurde dem Bf vorgeworfen am 19. Jänner 2022 um 17:48 Uhr in D-Strasse Höhe Nr. aaa sowie um 20.47 Uhr in E-Strasse gegenüber Nr. bbb gemeinsam mit F__, mit der der Bf nicht im selben Haushalt lebt, ein näher bezeichnetes Kraftfahrzeug benutzt und dabei keine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard (in der Folge kurz: Maske) benutzt zu haben.
Dafür wurde dem Bf eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 50,00 Euro (Ersatzfreiheitstrafe 16 Stunden) auferlegt. Weiters wurden dem Bf 10,00 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens vorgeschrieben.

Der Bf bestreitet den Tatvorwurf und bringt im Wesentlichen vor, dass er mit F__ zur Tatzeit in einem gemeinsamen Haushalt gelebt hat.

Am 23. Juli 2024 (Eingangsdatum) legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) die Beschwerde samt bezughabendem Verwaltungsstrafakt zur Entscheidung vor. Das LVwG Oö. führte am 7. November 2024 eine öffentliche mündliche Verhandlung durch, in der der Bf sowie die Zeugin F__ einvernommen wurden.

In der Verhandlung wurden vom Bf erstmals auch zwei Nachbarn (mit Vornamen) als Zeugen genannt. Dem Bf wurde daher aufgetragen, den vollständigen Namen dieser Nachbarn samt ladungsfähiger Adresse binnen näher bestimmter Frist bekannt zu geben. Dies ist im Ergebnis nicht erfolgt, stattdessen teilte der Bf Folgendes mit: „Zuerst habe ich die erwähnten Nachbarn längere Zeit nicht angetroffen. Als ich sie endlich ansprechen konnte, waren diese sehr ungehalten, dass ich sie als Zeugen namhaft machen will. Mir wurde mitgeteilt, dass sie nicht bereit sind, zu Gericht zu kommen und eine Aussage zu machen. Wie wohl mir von meinem Verteidiger erläutert wurde, dass meine Nachbarn auch ohne deren Willen einer Ladung Folge leisten müssen, möchte ich im Hinblick auf den Hausfrieden nicht gegen deren Willen und die Bereitschaft meiner Nachbarn zu einer Aussage diese zu einem Erscheinen vor Gericht zwingen. Ich mache daher anstelle meiner Nachbarn/Mitbewohner im selben Mehrparteienhaus meinen Bruder [Name, Adresse] als Zeugen namhaft.“

In rechtlicher Hinsicht ist dazu Folgendes auszuführen:

Das Beweisverfahren hat ergeben, dass vor allem die Aussage der Zeugin F__, wonach sie aufgrund persönlicher Umstände über einen längeren Zeitraum beim Bf als Mitbewohnerin gelebt hat, grundsätzlich glaubhaft war. Bei der erkennenden Richterin bestehen allerdings Zweifel, ob dies auch im konkreten Tatzeitpunkt der Fall war, zumal weder der Bf noch die Zeugin den Zeitraum des Zusammenlebens konkret eingrenzen und nachweisen konnten. Vor allem war die Zeugin – wie diese selbst einräumte – nie an der Adresse des Bf gemeldet. Die erkennende Richterin hält daher die Einvernahme der Nachbarn jedenfalls für erforderlich. Dazu wird noch bemerkt, dass dem Bf hinsichtlich der Namhaftmachung von Zeugen eine Mitwirkungspflicht trifft und es nicht darauf ankommt, wie sich die Einvernahme von Nachbarn allenfalls auf den Hausfrieden auswirken könnte. Allerdings ist im gegenständlichen Fall zu beachten, dass gemäß § 38 VwGVG iVm § 31 Abs. 2 VStG die Strafbarkeit einer Verwaltungsübertretung durch Verjährung erlischt. Die Verjährungsfrist beträgt drei Jahre und beginnt in dem in § 31 Abs. 1 leg. cit. genannten Zeitpunkt. Dies ist gemäß Abs. 1 par. cit. jener Zeitpunkt, an dem die strafbare Tätigkeit abgeschlossen worden ist oder das strafbare Verhalten aufgehört hat.

Unter Zugrundelegung des im angefochtenen Straferkenntnis herangezogenen Tatzeitpunktes würde die dreijährige Frist für die Verjährung der Strafbarkeit am 19. Jänner 2025 (Sonntag) ablaufen. Gemäß § 33 Abs. 2 AVG ist, wenn das Ende der Frist auf einen Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag, Karfreitag oder 24. Dezember fällt, der nächste Tag, der nicht einer der vorgenannten Tage ist, als letzter Tag der Frist anzusehen. Damit ist der Montag, 20. Jänner 2025, als letzter Tag der Frist anzusehen.

Dem LVwG Oö. ist es jedoch nicht möglich, in der noch verbleibenden Zeit bis zum Eintreten der Strafbarkeitsverjährung das erforderliche Beweisverfahren (inklusive Durchführung einer neuerlichen öffentlichen mündlichen Verhandlung unter Einvernahme der Nachbarn, des Bruders des Bf und allenfalls erneut von F__) unter Berücksichtigung der bevorstehenden Feiertage, der notwendigen Vorbereitungszeit und unter Wahrung der zweiwöchigen Ladungsfrist (siehe § 44 Abs. 6 VwGVG) abzuschließen, um das Vorliegen der dem Bf zur Last gelegten Verwaltungsübertretung in objektiver wie auch in subjektiver Hinsicht einer Überprüfung im Rahmen eines fairen Verfahrens zu unterziehen.

Im Ergebnis kann das dem Bf im angefochtenen Straferkenntnis zur Last gelegte verwaltungsstrafrechtliche Verhalten innerhalb der Verjährungsfrist nicht erwiesen werden, weshalb das angefochtene Straferkenntnis zu beheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG einzustellen ist.

Zu II.:

Bei diesem Verfahrensergebnis entfällt gemäß § 52 Abs. 8 und 9 VwGVG die Verpflichtung zur Leistung von Verfahrenskostenbeiträgen.

Zu III.:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.
Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Gubesch